

## Information zur getrennten Abwasserbenutzungsgebühr

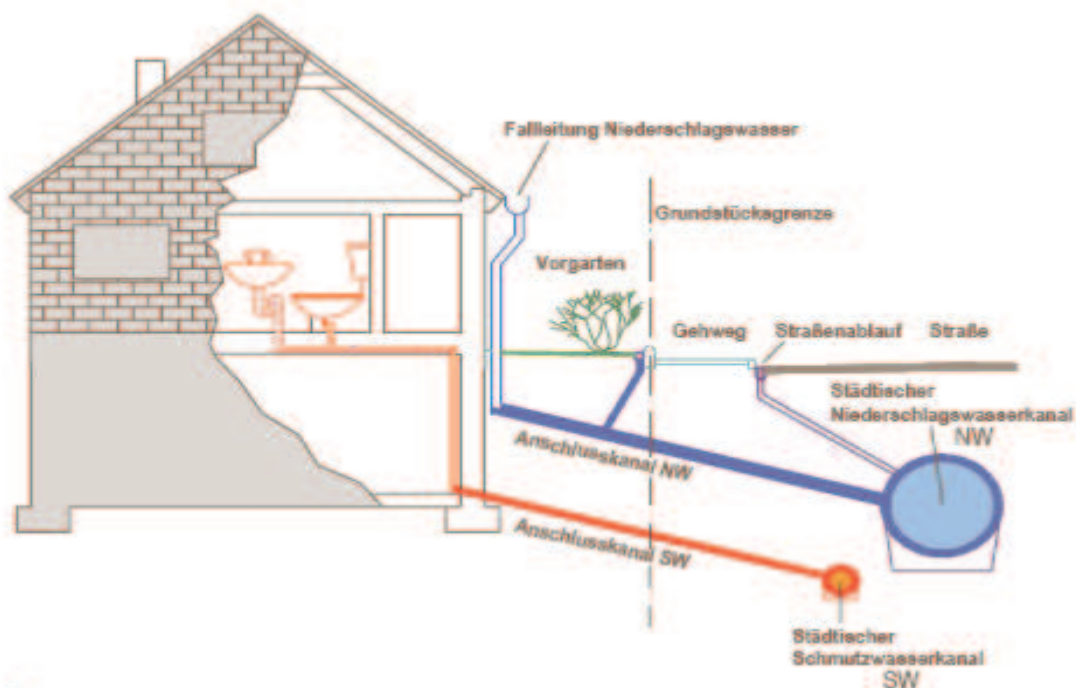
Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gewässerqualität in Deutschland hat sich in den vergangenen Jahren dank hoher Investitionen in bestehende und neue Kläranlagen und Kanäle erheblich verbessert. Vor dem Hintergrund von ökologischen Zielsetzungen zum Umgang mit Wasser einerseits und Gebührengerechtigkeit andererseits ist die Einführung der getrennten Abwasserbenutzungsgebühren in vielen Kommunen eine aktuelle, weil rechtlich geforderte Aufgabe.

Nach dem Landeswassergesetz sind die Gemeinden zur Abwasserbeseitigung verpflichtet.

Die Stadt Brunsbüttel erhebt für den Betrieb der Abwasseranlage (Kläranlage, Pumpwerke und Kanäle etc.) gemäß des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der entsprechenden Satzung Gebühren für eingeleitetes Abwasser. Über diese Gebühren werden die Kosten gedeckt, die bei der Ableitung und Reinigung des gesamten Abwassers entstehen.

Abwasser entsteht als **Schmutzwasser (SW)** durch den Gebrauch von Frischwasser. Dabei richtet sich die Menge nach der bezogenen Frischwassermenge (z.B. Trinkwasser, Waschwasser, Toilettenspülung). Zusätzlich entsteht Abwasser auch durch **Niederschlagswasser (NW)**. Niederschläge, die von überbauten und versiegelten Flächen abfließen, werden in Brunsbüttel in vom Schmutzwasser getrennten Systemen gesammelt und abgeleitet.



Das **Schmutzwasser** verursacht Kosten durch Ableitung und Reinigung in der Kläranlage. Das **Niederschlagswasser** verursacht ebenfalls Kosten durch Ableitung, die insbesondere durch erforderliche Kanalquerschnitte und Regenrückhalteanlagen entstehen.

Die anfallenden Kosten werden über die Abwasserbenutzungsgebühren auf die Verursacher (Haushalte, Industrie und Gewerbe, Stadt) umgelegt.

Auf Grundlage des geltenden Satzungsrechts wird derzeit eine einheitliche Gebühr für die Benutzung der Einrichtungen der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erhoben, die anhand des Frischwasserverbrauchs ermittelt wird.

Die Abwasserbenutzungsgebühr wurde bisher nach dem Frischwassermaßstab berechnet. Nach der vereinfachten Annahme

**Frischwassermenge = Abwassermenge**

mussten die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers über die einheitlichen Abwasserbenutzungsgebühren mitfinanziert werden.

Derjenige, der viel Frischwasser bezog, bezahlte automatisch auch einen großen Anteil für die Entsorgung von Niederschlagswasser, unabhängig davon, wie viel Niederschläge von seinem Grundstück tatsächlich in die Kanalisation eingeleitet wurden. Das gleiche gilt umgekehrt für die, die wenig Frischwasser beziehen.

**Die Höhe der Gebühren entspricht nicht der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistung.**

Nach jüngster Rechtsprechung ist für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung eine getrennte Gebührenerhebung vorzunehmen.

Die Stadt Brunsbüttel ist gehalten, sich der Rechtsprechung anzupassen und getrennte Gebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser zu erheben.

Ziel der neuen Gebührenordnung ist eine Verteilung der Kosten für die Kanalisation und die Kläranlage entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme.

Zukünftig sollen die Abwasserbenutzungsgebühren verursachergemäß verteilt werden. Die Kostenanteile für die Schmutzwasserbeseitigung werden weiterhin wie bisher nach dem Frischwassermaßstab in m<sup>3</sup> berechnet, die Kostenanteile für die Niederschlagswasserbeseitigung werden nach dem Maßstab der überbauten und versiegelten Flächen in m<sup>2</sup> berechnet (**Versiegelungsmaßstab**), von denen Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Flächen, auf denen oder von denen das Niederschlagswasser versickert, werden bei Berechnung der Gebühr nicht berücksichtigt.

Die Höhe der Gebühren entspricht der in Anspruch genommenen Leistung.

***Es werden keine zusätzlichen Abwasserbenutzungsgebühren eingeführt. Die bestehende Gebühr wird gesplittet (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) und damit verursachergerechter verteilt.***



Beim neuen **Versiegelungsmaßstab** für das Niederschlagswasser ist es erforderlich, den Umfang der überbauten und versiegelten Flächen der an die Kanalisation angeschlossenen Grundstücke zu ermitteln.

Da sich die Stadt Brunsbüttel für das Selbstveranlagungsverfahren entschieden hat, bitten wir Sie bei der Erfassung der entsprechenden Flächen um Ihre Mithilfe. Alle anderen Erfassungsmethoden (Überfliegung etc.) führen zu erheblich höheren Kosten. Ihre Unterstützung dient somit der Minimierung des mit der Umstellung der Gebührenmaßstäbe verbundenen Kostenaufwandes. Ferner brauchen wir Ihre Mitarbeit, weil es Gebäudeflächen gibt, die nicht in die städtische Kanalisation entwässern und die versiegelten Flächen (Bodenflächen) nicht sicher der amtlichen Flurkarte zu entnehmen sind.

Mit der Mitteilung Ihrer bebauten und versiegelten Grundstücksflächen tragen Sie dazu bei, eine möglichst genaue und gerechte Verteilung der Kosten durchführen zu können. Wenn ich keine Rückmeldung von Ihnen erhalte, werden die angeschlossenen Grundstücksflächen von der Stadt Brunsbüttel nach eigener Erhebung oder im Wege der Schätzung ermittelt. Wenn sich künftig auf Ihrem Grundstück durch bauliche Maßnahmen Änderungen ergeben (Anbauten am Haus, Entseiegelung von Flächen u. ä.), ist dieses mitzuteilen.

